

gegen

Paul R. [REDACTED],

B. [REDACTED], H. [REDACTED] [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
18. März 1975 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Henkel,
Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 17. Zivil-
senats des Kammergerichts vom 7. Mai 1971 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Beklagte.

- 3 -

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war also der Entschädigungszeitraum bei der Entlassung des Klägers aus der Straftat noch nicht beendet. Das Gesetz erfordert nicht die Prüfung, ob für jeden einzelnen Zeitabschnitt, in dem die ausreichende Lebensgrundlage gefehlt hat, Verfolgungsumstände fortgewirkt haben. § 75 BEG bemisst das Ende des Entschädigungszeitraums grundsätzlich nach der Wiedererlangung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage. Wie der Senat in den Entscheidungen RnW 1972, 63 und 1973, 255 dargelegt hat, entspricht es dem Pauschalierungsgedanken des § 75 BEG, daß der Entschädigungszeitraum außer in den dort geregelten Fällen nur noch endet, wenn der Verfolgte seine Schadensminderungspflicht nach § 9 Abs. 1 BEG in Verbindung mit § 254 BGB verletzt hat, der Schaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch ohne die Verfolgung eingetreten wäre (§ 9 Abs. 5 BEG) oder der Verfolgte tatsächlich nicht mehr arbeitsfähig ist (§ 79 BEG). Das Berufungsgericht hat es indessen zu Recht abgelehnt, § 9 Abs. 5 BEG bezüglich der Haftzeit in der DDR anzuwenden. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats, dürfen Zeiten, die zwischen Beginn und Ende des Entschädigungszeitraums liegen, nach dieser Vorschrift nicht ausgeklammert werden (BGH RnW 1965, 223; 1967, 547; 1968, 554). Durch die genannten Entscheidungen, von denen das Berufungsgericht nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

abweicht, ist die von der Beschwerde aufgeworfene Rechtsfrage grundsätzlich geklärt, so daß ein Grund für die Zulassung der Revision nicht besteht.

Dr. Thum

Dr. Lang